

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung im Landkreis Verden (Abfallsatzung)**  
**in der Fassung der 4. Änderungssatzung**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. Seite 434) und der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I Seite 1324), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Seite 254) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 11.12.2015 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
  - den Abfallhöfen in den einzelnen Städten und Gemeinden
  - Kompostierungsanlage Beppen
  - Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, Bremerhaven
  - Müllumladestation der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, Langwedel
  - Kompostwerk des/der beauftragten Dritten
  - sich in der Stilllegung bzw. Nachsorge befindlichen Deponien Baden, Luttum, Werder, Beppen, Weitzmühlen, Ottersberg und Hülsen sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

**§ 2**  
**Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 bis 12 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.

- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten und mit einem „A“ gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen. Die in der Anlage 1 mit einem „J“ gekennzeichneten Abfälle sind bedingt von der Abfallentsorgung ausgeschlossen ( siehe § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG). Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in privaten Haushalten entsprechend § 12 anfallen.  
Satz 3 gilt nicht für Starterbatterien.
- (4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I Seite 2379) in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ausschließlich aus Papier bestehende Verpackungen in haushaltsüblichen Mengen.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die wegen ihrer Größe, Art, Menge oder ihres Gewichts nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 15) gesammelt und auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 10) eingesammelt und befördert werden können (z. B. Haushaltsauflösungen, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle). § 16 bleibt unberührt.
  2. Steine, Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub und Baustellenabfälle.
  3. Garten- und Parkabfälle, die von der Menge her für eine Bereitstellung in den zugelassenen Kompostbehältern nicht geeignet sind.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 4 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Besitzerinnen oder Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Im Falle des Abs. 5 haben sie den Transport der Abfälle zu der vom Landkreis angegebenen Entsorgungsanlage selber zu organisieren.
- (8) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung des Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten der abfallerzeugenden bzw. -besitzenden Person fordern.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke durch feste Abfallbehälter an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümerschaften und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Anschluss ist durch die Übergabe der nach dieser Satzung vom Landkreis zu stellenden Abfallbehälter vollzogen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
- bei privaten Haushalten nachgewiesen wird, dass der Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird oder
  - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde, oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind auch öffentliche Verkehrsflächen und sonstige Plätze, auf denen zeitweilig Veranstaltungen stattfinden, wie z. B. Wochenmärkte, Stadtfeste, Straßenfeten, Jahrmärkte, Zeltdiskos, Zirkusse, Brauchtumsfeuer etc.

#### § 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

#### § 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
1. Kompostierbare Abfälle, § 6
  2. Altpapier, § 7
  3. Altglas, § 8
  4. Bauabfälle, § 9
  5. Sperrmüll, § 10
  - 5.a Altholz, § 10a

6. Elektro- und Elektronikgeräte, § 11

7. Problemabfälle aus privaten Haushalten, § 12

8. Sonderabfallkleinmengen, § 13

9. Restabfall, § 14

- (2) Jede abfallbesitzende Person hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 zu überlassen.
- (3) Verwertbare Abfälle sind sortenrein und in unverschmutztem Zustand der getrennten Erfassung über die im Landkreis vorhandenen Sammeleinrichtungen (Hol- und Bringsysteme) zuzuführen. Sie dürfen nicht zusammen mit den Restabfällen (§ 14) entsorgt werden. Ein Vermischen oder Verschneiden von Abfällen oder Stoffen ist verboten.

## § 6

### Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.

Nicht dazu gehören die in den nachfolgenden §§ 8 bis 14 genannten Abfälle.

- (2) Kompostierbare Abfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen und dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Das Einfüllen von kompostierbaren Abfällen in die Restabfallbehälter ist unzulässig. Die Kompostbehälter werden in der Regel 14-tägig geleert. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Der Landkreis kann Teile seines Entsorgungsgebietes von der Pflicht zur getrennten Einsammlung kompostierbarer Abfälle ausnehmen. Insoweit gilt Abs. 2 nicht.
- (4) Garten-, Park- und Friedhofsabfälle, die von der Art oder Menge her für eine Bereitstellung gem. Abs. 2 nicht geeignet sind, sind der Kompostierungsanlage Beppen zuzuführen. Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> können während der Öffnungszeiten auch den Abfallhöfen zugeführt werden. Abweichend von Satz 2 können Laubabfälle bis 2 m<sup>3</sup> den Abfallhöfen sowie weiteren vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen zugeführt werden.
- (5) Weihnachtsbäume sind, nachdem der Schmuck vollständig entfernt ist, an den bekannt gegebenen Tagen vor dem Grundstück zur Abfuhr bereitzulegen. Weihnachtsbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 15 cm werden nicht mitgenommen. § 10 Abs. 3 u. 4 gelten sinngemäß.

## § 7

### Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Karton und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist an den festgelegten Terminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Die Altpapierbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich geleert. Bei der Altpapiererfassung durch gemeinnützige Vereine, karitative Verbände und gleichartige Institutionen ist das Altpapier gebündelt oder in Pappkartons an den bekannt gegebenen

Abfuhrterminen zur Abholung bereitzustellen. Bei Bringsystemen ist das Altpapier an den eingerichteten Sammelstellen ggf. an den bekannt gegebenen Terminen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen. Bei Ausfall einer Bordsteinsammlung ist das Altpapier vom Besitzer wieder hereinzuholen.  
§ 8 Absatz 3 gilt sinngemäß.

#### § 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Trinkgläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den eingerichteten Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Standplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen. Die Entsorgung anderer Abfälle als Glas über Altglas-Depotcontainer ist unzulässig.

#### § 9 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

#### § 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind solche Gegenstände und Hausrat aus privaten Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

1. Abfälle nach den §§ 6 bis 9 und 11 bis 14,
2. mit Restabfall gefüllte Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse,
3. Autowracks, Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeugteile,
4. sperrige Behältnisse, die mit Restabfällen gefüllt sind,
5. Nachtspeicheröfen,
6. Bodenbeläge (außer Auslegware und Teppiche), Laminat, Paneele, Fußleisten usw.

- (2) Sperrmüll wird auf Antrag der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich per Abrufkarte oder per Internet zu stellen. Dabei ist die Menge des abzufahrenden Sperrmülls anzugeben. Die bereitgestellte Menge darf 5 cbm pro Abfuhr nicht überschreiten. Die Bereitstellung darf nicht vor 06.30 Uhr des Abholtages erfolgen. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn der anfordernden Person mindestens drei Tage vorher bekannt. Die Abfuhr beginnt ab 07.00 Uhr. Pro Anfallstelle erfolgen höchstens zwei Abfahren pro Jahr.
- (3) Sperrmüll ist so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen durch zwei Personen von Hand möglich und zumutbar ist. Sperrmüll ist grundsätzlich vor dem Grundstück an einer öffentlichen Straße unfallsicher bereitzustellen. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und -waschgeräte. Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen einer Verwertung oder einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen. Insoweit sind die Sperrmüllarten getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektrogeräte und sonstige Abfälle) bereitzustellen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 2 und 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 5 und § 16 entsprechend.

In Zweifelsfragen entscheidet der Landkreis.

#### § 10a Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5a sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen werden darf, ist es dem Landkreis auf den Abfallhöfen durch Übergabe in die dafür bereitgestellten Container zu überlassen.

#### § 11 Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind die in § 2 des Elektro- u. Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I Seite 762) genannten Geräte aus privaten Haushalten.
- (2) Elektro- u. Elektronikgeräte, die größer als 30 cm x 30 cm x 25 cm sind, werden auf Antrag der abfallbesitzenden Person im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 10) abgefahren. Im Antrag ist die Anzahl der Geräte anzugeben. § 10 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. Elektro- und Elektronikgeräte, die kleiner als die in Satz 1 genannten Geräte sind, sind während der Öffnungszeiten auf den Abfallhöfen abzugeben. Leuchtstoff- und Energiesparlampen sind bei den Problemabfallsammlungen (§ 12) abzugeben.
- (3) Geräte nach Abs. 1 in haushaltsüblichen Mengen können dem Landkreis auch an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.
- (4) Elektro- u. Elektronikgeräte dürfen nicht zusammen mit den Restabfällen (§ 14) entsorgt werden.

## § 12 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen (max. 20 l/20 kg) an den bekannt gegebenen Sammelstellen und Terminen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Problemabfälle dürfen nicht zusammen mit den Restabfällen entsorgt werden.

## § 13 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Abfallverzeichnis-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) gegen Entgelt dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.
- (3) Sonderabfallkleinmengen bis 2.000 kg je Anfallstelle pro Jahr können gegen Entgelt auf Antrag der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers gesondert abgefahren werden. § 10 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.
- (4) Sonderabfallkleinmengen dürfen nicht zusammen mit den Restabfällen (§ 14) entsorgt werden.

## § 14 Restabfall

- (1) Restabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 13 fallen, oder nach § 2 Abs. 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 15 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 20 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall für einzelne Behältergrößen, Behälterkombinationen, Abfuhrintervalle oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen und auch die Art der Abfallentsorgung (z. B. Abfallbehälter) bestimmen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und die Anfahrt, das Laden sowie der

Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Die zu entsorgenden Grundstücke müssen vom Abfuhrwagen auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3 m breite befahrbare öffentliche Straße mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so müssen die Behälter am nächsten vom Landkreis zu bestimmenden Aufstellplatz bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und evtl. Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Die Abfuhr beginnt ab 06.00 Uhr.

- (5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist ein Einstampfen, Einpressen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen von flüssigen, brennenden, glühenden oder heißen Abfällen in Abfallbehälter nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter darf das auf dem Behälter angegebene Gewicht nicht überschreiten. Ausgenommen sind Müllgroßbehälter ab 1.100 l. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über.
- (6) Können die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Gründen nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. festgefrorene Bioabfälle), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag bzw. eine bestimmte Abholzeit.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Streik, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt (z. B. extreme Witterungsbedingungen, angefrorene Abfälle in Behältern), haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Örtliche Einschränkungen und Beeinträchtigungen der Abfallentsorgung infolge Umleitungen, Straßensperrungen (Baustellen, Straßenfeste, Märkte) etc. sind dem Landkreis sowie den betroffenen Anliegerinnen oder Anliegern rechtzeitig von den Verantwortlichen (z. B. Baulastträger, Veranstalter) schriftlich bekannt zu geben. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in diesem Fall gem. Abs. 1 zur Abfuhr bereitgestellt werden. Falls Vorschriften der Arbeitssicherheit oder der Unfallverhütung nicht erfüllt werden, erfolgt keine Abfuhr.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 und 13 nichts anderes ergibt.
- (9) Speiseabfälle aus Hotels, Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Lebensmittelherstellung usw. dürfen weder als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall noch über die Komposttonnen entsorgt werden.



§ 15  
Zugelassene Abfallbehälter und deren Benutzung

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. für Restabfall
    - 1.1 Abfallnormbehälter (fahrbarer Abfallbehälter) mit 35 l, 40 l, 50, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum
    - 1.2 Abfall-Großbehälter mit 1.100 l Füllraum
    - 1.3 vom Landkreis zugelassene Abfallsäcke (Beistellsäcke)
  2. für kompostierbare Abfälle
    - 2.1 Kompostbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum
  - 3 für Altpapier
    - 3.1 Behälter mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1.1 bis 1.2 und Nr. 2.1 und Nr. 3.1 genannten Abfallbehälter.

Der Landkreis bestimmt Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch das beauftragte Unternehmen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen; es besteht kein Anspruch auf ein fabrikneues Gefäß. Anschluss- und Benutzungspflichtige haben Abfallbehälter schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle oder dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft. Die Abfallbehälter bleiben Eigentum des Landkreises oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen wählen den/die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 vorliegt. Eigentümerinnen und Eigentümer von Campingplätzen haben je Campingstellplatz ein Behältervolumen von mind. 200 l pro Kalenderjahr vorzuhalten; Satz 4 gilt sinngemäß. Anschlusspflichtige haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (4) Für mehrere benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. In diesem Fall muss eine verantwortliche Person benannt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

- (5) Für die Sammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck verwendet werden, die bei den beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (6) Für die Sammlung von Abfall in besonderen Abfuhrgebieten, die von den üblichen Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können, kann die Verwendung von Abfallsäcken zugelassen bzw. vorgeschrieben werden. Abfallsäcke sind zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen.

## § 16

### Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzerinnen oder Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

## § 17

### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- und -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## § 18

### Anzeige-, Auskunftspflicht und Duldungspflicht

- (1) Anschlusspflichtige haben dem Landkreis, ggf. über die Gemeinde bzw. Samtgemeinde, für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.
- (4) Wer gewerblich Abfälle erzeugt, ist verpflichtet, die für die Abfallberatung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Produktionsabläufe (gemeinsame Betriebsbesichtigung) zu gewähren. Während der Beratung hat eine kompetente Person (z. B. Betriebsbeauftragte für Abfall) mitzuwirken.

## § 19 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung), soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

## § 20 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Verden oder in regelmäßig erscheinenden Druckschriften.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 und 2 der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht einschl. der Bringpflicht nicht nachkommt;
  2. § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 andere als kompostierbare Abfälle in die Kompostbehälter einfüllt, kompostierbare Abfälle in die Restabfallbehälter einfüllt oder andere in § 5 Abs. 1 genannte Abfälle nicht getrennt bereithält bzw. nicht nach Maßgabe der §§ 6 - 12 überlässt oder Abfälle vermischt;
  3. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Altpapier oder andere Abfälle neben den Containern abstellt, die Stellplätze auf andere Art verunreinigt, die Container außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt oder andere Abfälle als Papier in die Altpapierbehälter oder die Container einfüllt;
  4. § 8 Abs. 3 Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abstellt, die Stellplätze auf andere Art verunreinigt, die Container außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt oder andere Abfälle als Glas in die Container einfüllt;
  5. § 9 Abs. 2 Bauabfälle und Baustellenabfälle nicht getrennt hält oder entgegen Abs. 4 die Verwertung nicht nachweist;
  6. § 10 Abs. 3 Sperrmüll nicht geordnet bereitstellt;
  7. § 12 Abs. 2 Problemabfälle zusammen mit Restabfällen entsorgt;
  8. § 13 Abs. 4 Sonderabfallkleinmengen zusammen mit Restabfällen entsorgt;
  9. § 14 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
  10. § 14 Abs. 4 Abfälle so bereitstellt, dass Fahrzeuge oder Personen behindert oder gefährdet werden oder Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste nach der Abfuhr nicht unverzüglich von der Straße entfernt;
  11. § 14 Abs. 5 Abfallbehälter nicht verschlossen hält, Abfälle einstampft, einpresst, einschlämmt bzw. brennende, glühende, heiße oder flüssige Abfälle in die Behälter füllt;

12. § 15 Abs. 2 zur Verfügung gestellte Gefäße nicht übernimmt, Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder den Verlust nicht anzeigt;
  13. § 15 Abs. 3 keine ausreichende Kompostbehälter- oder Restabfallbehälterkapazität vorhält;
  14. § 18 Abs. 1 bis 4 der Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht nachkommt;
  15. einer Benutzungsordnung für Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.